

Unterhalt

Keine Auskunft

Eltern von Kindern, die Sozialhilfe beziehen, sind grundsätzlich verpflichtet, dem Sozialamt Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben. Davon sind sie nur dann befreit, wenn sie bereits vorab darlegen, dass sie dem Kind „zum Unterhalt offensichtlich nicht verpflichtet“ sind, entschied das Verwaltungsgericht Mainz (2 K 795/03).

Ausbildung. „Die Auskunftspflicht entfällt, wenn die Eltern etwa nachwei-

sen, dass sich der Nachwuchs nicht ausreichend um eine eigene Erwerbstätigkeit bemüht“, sagt Monika Fink-Plücker, Rechtsanwältin in der Kanzlei Zacher & Partner in Köln. Eltern, die ihrem Kind bereits eine abgeschlossene Ausbildung finanziert und so die Möglichkeit gegeben haben, selbst seinen Lebensunterhalt zu verdienen, müssen dem Sozialamt ihre finanzielle Situation ebenfalls nicht offenlegen. feh